

a) an hartem Bauholze	3900	Thlr.	28	Ngr.	—	Pf.
b) an weichem desgl.	2734	„	25	„	3	„
c) an Brennholze	4224	„	5	„	—	„
d) an alten Baumaterialien	616	„	24	„	—	„
e) an Vorrath von verchlammtem Heu	100	„	—	„	—	„
f) an 20 in der Reparatur begriffenen Buden	400	„	—	„	—	„

in Sa. 11976 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf.

Hier von gehe jedoch der Erlös aus angebranntem und verkohltem Holze, Asche ic. mit 241 Thlr. 14 Ngr. ab, so daß der wirkliche Verlust durch das Feuer im Holzhofe sich auf 11735 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf. stelle. Sonach betrage der gesammte Verlust, den die Commun seit Anfang dieses Jahrhunderts an ihrem beweglichen Eigenthum erlitten, 15747 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf., während, wenn man das letztere in den vergangenen 50 Jahren versichert hätte, bei einer jährlichen Prämie von circa 750 Thlr. die Stadtcasse, abgesehen von dem Zinsenverluste, mit einer Summe von 37500 Thlr. zu belasten gewesen wäre. Allerdings habe man das Mobilienvermögen des Theaters, der Gasanstalt und des Leihhauses versichert, allein dabei seien ganz andere Rücksichten maßgebend gewesen.

Die Finanzdeputation hatte in ihrem, dem Collegium vorgelegten Berichte die entgegengesetzte Ansicht entwickelt. Sie erklärte sich bestimmt gegen die Idee einer Versicherung in sich selbst. Die Zeit, bemerkte sie, wo man zu derartigen Mitteln gegriffen, sei vorüber, seit man überhaupt Assuranz-Compagnien begründet habe und dieselben sich in solchem Grade vermehrt hätten, daß dadurch die Prämienhöhe außerordentlich niedrig geworden wären. Der Gewinn, den die Gesellschaften machten, sei verhältnißmäßig nicht zu groß, in ihrem Gedeihen liege aber eben die Garantie. Habe schon der Privatmann, wenn er für sein Eigenthum Andern g. währleisten müsse, die unabweißliche Pflicht, dasselbe sicher zu stellen, so sei dies um so mehr bei der Commun der Fall, bei welcher ein namhafter Theil des Vermögens in beweglichen Werthen bestehe. Es sei wohl zu bedenken, daß die Grundstücke bei der Mangelhaftigkeit unserer Gesetzgebung bezüglich der Versicherung von Immobilien in keiner Hinsicht so versichert sind, daß der Werth bei einem ausbrechenden Unglück nur annähernd gedeckt werde. Um wie viel größer aber müsse der Schaden sein, wenn auch für die in den Gebäuden befindlichen Mobilien kein Ersatz zu hoffen stehe. Dazu komme, daß die Stadt sich gegen die Besitzer der Schuldscheine vom 1. Juli 1830 verpflichtet habe, mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften. Der Umstand, daß das bewegliche Eigenthum der Commun auf 60 Orte vertheilt sei, gebe, abgesehen davon, daß für diesen Umstand die nöthigen Unterlagen fehlten, keine hinreichende Garantie, besonders wenn man bedenke, wie nahe einzelne Complexe des Gemeinvermögens zusammenliegen, z. B. das Gewandhaus, der Marstall, das Getreidemagazin, die Zwingergebäude; oder das Rathhaus, die Börse, das Polizei- und Criminalamt, das Stockhaus, die alte Waage. Hier kämen nicht getheilte, sondern sehr eng verbundene Risiko's in Frage.

Die Vergleichung der Gemeinde mit dem Staate sei schon in sofern nicht ganz richtig, als auch der Staat neuerdings anfangen habe, einen Theil seines, noch dazu über das ganze Land vertheilten, beweglichen Vermögens zu versichern.

Wenn ferner die Commungebäude seit 1819 nur von 8 Schadenfeuern betroffen worden wären, so sei nicht außer Acht zu lassen, daß von diesen 8 Feuern auf die Zeit von 1819—1845, mithin auf 26 Jahre nur drei, auf die fünf Jahre von 1845—1850 aber fünf Feuersbrünste fielen. Daß sich aber in den letzten Jahren die Feuergefährlichkeit in Leipzig vermehrt habe, dafür sprächen nicht allein obige Angaben, sondern auch der Umstand, daß, während früher ein Feuer zu den Seltenheiten gehört, seit 1845 nicht weniger als 23 größere Feuersbrünste in Privathäusern stattgefunden hätten. Der Grund von diesem Zunehmen der Gefahr scheine hauptsächlich in der Erweiterung der Stadt und dem dadurch bedingten weniger dichten Zusammenwohnen, in der Vervielfältigung des Brennmaterials und theilweise wohl auch in dem unvorsichtigen Gebrauch der Streichzündhölzer zu liegen, lauter Ursachen, gegen welche kaum eine Abhilfe existire, und darin liege eben das Bedenkliche.

Hätte die Stadt vom Jahre 1819 an — eher sei dies nicht möglich gewesen, weil die erste Assuranzcompagnie erst in diesem Jahre zusammengetreten — ihr bewegliches Eigenthum versichert und dafür eine jährliche Prämie von 750 Thlr. und somit

23,250 Thlr. gezahlt, so würde sie, da der Feuerschaden an Mobilien in dieser Zeit nur 15,747 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. betrage, allerdings einen Verlust gehabt haben. Anders stelle sich aber die Sache, wenn die Versicherung von der Zeit an begonnen hätte, wo die Brände in Leipzig zunahmen, also ungefähr von 1845 an. Denn würde die Stadt eine Prämie von 4500 Thlr. gezahlt haben, dagegen aber dem Stadtvermögen die beträchtliche Summe von ca. 10,900 Thlr. erhalten worden sein.

Zu allen diesen, für die Versicherung des beweglichen Communvermögens sprechenden Gründen kämen noch die weiteren hinzu, daß die öffentliche Meinung sich entschieden dafür erkläre, daß der Rath selbst, indem er das Mobilien des Theaters, Leihhauses und der Gasanstalt versichert, das Princip der Selbstversicherung wenigstens theilweise aufgegeben habe und daß eine jährliche Prämie von 750 Thlr., selbst wenn, wie wohl zu hoffen, eine billigere nicht zu erlangen sein sollte, für die Stadtcasse keine zu empfindliche Ausgabe werden würde, wenn man sich dafür gegen alle Wechselfälle sicher stellen könne.

Die Deputation erkannte übrigens an, daß es vor einer definitiven Entscheidung der Principfrage wünschenswerth und nothwendig sei, in den Besitz der erforderlichen Unterlagen zu gelangen und beantragte daher am Schlusse ihres Berichtes:

Das Collegium wolle den Rath ersuchen, das bis jetzt noch unverversicherte mobile Communvermögen ohne Zeitverlust auf ein Jahr gegen die möglichst billige Prämie zu versichern und die mit den Compagnien abgeschlossenen Policebedingungen baldthunlichst und ausführlich den Stadtverordneten mitzutheilen.

Die Debatte eröffnete G.:D. Werner. Er konnte sich durch den Bericht der Deputation nicht veranlaßt finden, die vom Rath entwickelten Ansichten unbedingt zu verwerfen, erachtete es vielmehr nicht für rathsam, das ganze bewegliche Communvermögen zu versichern. Man müsse dabei auf die speciellen Verhältnisse jedes einzelnen Besitzthums Rücksicht nehmen. Der Mittelweg, den Rath zu veranlassen, die Gegenstände sofort zu versichern, welche ihrer Natur nach eine Versicherung besonders nöthig machen, scheine ihm der beste. Im Uebrigen sehe er keinen Grund ein, warum gerade nur auf ein Jahr versichert werden solle.

Der Referent entgegnete hierauf, daß beim Mangel genügender Unterlagen weder die Deputation, noch das Collegium werde bemessen können, worin das bewegliche Communvermögen bestehe, wie viel es werth und wo es untergebracht sei. Deshalb habe die Deputation zunächst die Versicherung auf ein Jahr und die Vorlegung der Policebedingungen beantragt, um zunächst das Material für künftige definitive Beschlüsse zu gewinnen. Uebrigens werde man sich finanziell besser stellen, wenn man Alles versichere. Die Ausgleichung finde sich dann schon durch die Durchschnittsprämie, auch würden sich dann die Gesellschaften zu billiger Uebernahme der Versicherung weit geneigter zeigen.

Letzteren Grund bezweifelte G.:D. Werner. Er hielt es bei solchen Voraussetzungen auch für nöthig, die Höhe der Versicherung der Immobilien ins Auge zu fassen, erklärte sich aber im Uebrigen durch die weiteren Mittheilungen des Referenten befriedigt.

Kramermeister Apel bevortwortete das Deputationsgutachten noch aus dem Gesichtspuncte, daß man erst nach dessen Annahme über den wirklichen Versicherungswerth der im Gemeindebesitz befindlichen Gegenstände klar werden könne.

St.:B. Härtel trat dagegen der Ansicht des Stadtraths bei. Ihm scheine, bemerkte er, die Nichtversicherung vortheilhafter. Die im Gutachten aufgestellten Berechnungen könne er nicht gelten lassen. Gingen die Feuer in der Stadt in der dort behaupteten Weise vorwärts, so würden sich auch die Prämien unbedingt erhöhen.

Andererseits hielt Goldarbeiter Müller ein, daß die Vermehrung der Feuersbrünste nicht die Prämien, wohl aber die Lust zum Versichern vermehrt hätten.

St.:B. Müller-Mes vermischte in der Annahme des Rathes, daß das bewegliche Vermögen 500,000 Thlr. betrage, die Rücksichtnahme auf die Stadtbibliothek, die dabei unmöglich in Aufrechnung gekommen sein könne.

Dies bestätigte der Referent unter Bezugnahme auf das Gutachten, welches eben derartige Zweifel zu lösen beabsichtige.

Nach Ansicht des Dr. Kormann kommt das Princip der Selbstversicherung hier nicht weiter in Frage, da es sich nicht mehr um ein Totalvermögen handelt, nachdem einzelne Theile des städtischen Mobilvermögens bereits versichert sind. Man könne